



Silke Katz
STEUERBERATERIN

Monatsinformation

Februar 2019

Silke Katz Steuerberaterin

Bonnstraße 365
50321 Brühl

Telefon: 02232/50448-0
Telefax: 02232/50448-19

Email: mail@katz-stb.de
www.katz-stb.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für eine Rürup-Rente oder zu berufsständischen Versorgungswerken, können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Im Jahr 2018 beträgt der Prozentsatz der Beiträge, die als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, 86 Prozent von maximal 23.712 Euro.

Bei beruflicher Auslandsreise sind neue Steuerpauschalen zu beachten! Das Bundesfinanzministerium hat die Werte kürzlich für das Jahr 2019 bekanntgegeben.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Bauträger, der rechtsirrig davon ausgegangen ist, als Leistungsempfänger Steuerschuldner für von ihm bezogene Bauleistungen zu sein, das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung ohne Einschränkung geltend machen kann. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen verworfen.

Ein Arbeitgeber ist nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg nicht allein wegen seines arbeitsvertraglichen Weisungsrechts berechtigt, dem Arbeitnehmer einen Telearbeitsplatz zuzuweisen. Lehnt der Arbeitnehmer die Ausführung der Telearbeit ab, liegt deshalb keine beharrliche Arbeitsverweigerung vor.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Einkommensteuer

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für eine Rürup-Rente oder zu berufsständischen Versorgungswerken als Sonderausgaben geltend machen

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für eine Rürup-Rente oder zu berufsständischen Versorgungswerken können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Im Jahr 2018 beträgt der Prozentsatz der Beiträge, die als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, 86 Prozent von maximal 23.712 Euro.

Bei Arbeitnehmern reduziert sich dieser Maximalwert um den Betrag, den der Arbeitgeber für ihn in die gesetzliche Rentenversicherung oder das Versorgungswerk eingezahlt hat. Arbeitnehmer, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, Einzahler in ein Versorgungswerk, aber auch Rürup-Sparer sollten überprüfen, ob sie den Maximalbetrag 2018 ausgeschöpft haben und so den höchstmöglichen Steuereffekt erhalten. Ist das nicht der Fall, können Rürup-Sparer ansonsten eine zusätzliche Einmalzahlung überdenken und durchrechnen.

Selbständige und Freiberufler können über den Abschluss einer Rürup-Rente nachdenken und mit einer Einmalzahlung starten, um sich so maximale steuerliche Vorteile für 2018 zu sichern. Für die Einzahlung des Beitrags haben Steuerzahler sogar bis zum 10. Januar 2019 Zeit, wie das Finanzgericht Münster bestätigte.

Pkw-Rabatt und Verzicht auf Überführungskosten sind kein Arbeitslohn

Ein Mitarbeiter eines Zulieferbetriebs eines Autoherstellers konnte das Rabattprogramm für Werksangehörige des Autoherstellers beanspruchen, da der Autohersteller mit 50 % an dem Zulieferer beteiligt war. Der Mitarbeiter kaufte 2015 einen Neuwagen und erhielt dabei im Rahmen der Mitarbeiterkonditionen einen Preisvorteil, der ca. 1.700 Euro über dem üblichen Händlerabschlag lag. Auch die Überführungskosten in Höhe von 700 Euro wurden ihm erlassen. Das Finanzamt behandelte diese Vorteile beim Kläger als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Das Finanzgericht Köln sah weder in dem Pkw-Rabatt noch in dem Verzicht auf die Überführungskosten Arbeitslohn. Es sei entscheidend darauf abzustellen, dass der Autohersteller die Rabatte im eigenwirtschaftlichen Verkaufsinteresse und nicht für die Arbeitsleistung des Klägers gewährt habe. Der Hersteller erschließe sich bei den Mitarbeitern des Zulieferbetriebes eine leicht zugängliche Kundengruppe, die er durch gezielte Marketingmaßnahmen anspreche, um damit seinen Umsatz zu steigern. Dies zeige sich insbesondere auch darin, dass jeder Mitarbeiter jährlich bis zu vier Pkw vergünstigt erwerben und diese auch einem weiten Kreis von Familienangehörigen zugänglich machen könne. Damit stellte sich das FG Köln gegen den sog. "Rabatterlass" des Bundesfinanzministeriums, wonach Preisvorteile, die Arbeitnehmern von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen eingeräumt werden, ebenso regelmäßig Arbeitslohn seien, wie Vorteile, die einem eigenen Arbeitnehmer gewährt werden.

Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof in München eingelegt.

Bei beruflicher Auslandsreise neue Steuerpauschalen beachten!

Oft erstatten Arbeitgeber Mitarbeitern die Verpflegungskosten. Liegt diese Zahlung in Höhe der Pauschalen, bleibt sie steuerfrei. Wenn Angestellte beruflich viel unterwegs sind und keine Erstattung für Aufwendungen vom Arbeitgeber bekommen, können sie zusätzliche Verpflegungskosten von der Steuer absetzen. Dafür gibt es sog. Verpflegungsmehraufwands-Pauschalen. Wenn die Tätigkeit im Ausland stattfindet, gibt es unter Umständen sogar höhere Pauschalen, die Arbeitnehmer steuerlich absetzen oder sich vom Arbeitgeber erstatten lassen können. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer mindestens acht Stunden am Tag beruflich unterwegs, d. h., nicht an seinem Stammarbeitsplatz tätig ist.

Bei Arbeitseinsätzen innerhalb Deutschlands beträgt die Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand 12 Euro. Bei mehrtägigen Dienstreisen liegt sie für den An- und Abreisetag ebenfalls bei 12 Euro, und für weitere Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden gibt es 24 Euro. Bei Auslandstätigkeiten können die Beträge deutlich über diesen Sätzen liegen. Die Länderliste mit den jeweiligen Pauschalen wird jährlich angepasst. Das Bundesfinanzministerium hat die Werte kürzlich für das Jahr 2019 bekanntgegeben.

Hinweis: Insbesondere Angestellte, die für ein Bauvorhaben im Ausland unterwegs sind, aber auch Mitarbeiter in internationalen Unternehmen, die etwa Partnerfilialen in anderen Ländern besuchen, können von den Änderungen profitieren. Ihr steuerlicher Berater unterstützt dabei gern.

Entlastung des Ehrenamtes hinsichtlich der Aufstellung und Abgabe der EÜR

Mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens können Steuerbürger und Verwaltung die Vorteile moderner Technik für die Steuererklärung und Veranlagung nutzen. Darauf weist das Bayerische Landesamt für Steuern hin.

Steuerbürger, die Gewinneinkünfte erzielen ohne buchführungspflichtig zu sein, übermitteln dem Finanzamt ihre Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) mit der von der Verwaltung bereitgestellten Anlage EÜR.

Für ehrenamtlich tätige Bürger gebe es jedoch eine Vereinfachung. Liegen die Einnahmen innerhalb der jeweiligen Steuerfreibeträge - dem Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro oder dem Ehrenamtsfreibetrag von 720 Euro - bestehe keine Verpflichtung, eine Anlage EÜR an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Eine Erleichterung gelte auch für die gemeinnützigen Einrichtungen selbst: der einheitliche wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft unterliege nicht der Übermittlungspflicht, wenn seine Bruttoeinnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro nicht übersteigen.

Eigenverbrauch: Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2019

Selbständige, die Lebensmittel oder von ihnen zubereitete Speisen verkaufen, entnehmen gelegentlich Produkte für den eigenen Bedarf. Diese Entnahme muss versteuert werden und jeder Entnahmevorgang müsste gesondert erfasst werden. Da der dadurch entstehende Erfassungsaufwand enorm wäre, hat die Finanzverwaltung für bestimmte Branchen Pauschbeträge für den Eigenverbrauch festgelegt, von denen einige dem ermäßigten und andere dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen. Die Pauschbeträge, die jährlich angepasst werden, gibt es für Gastronomiebetriebe, Cafés, Bäckereien, Metzgereien sowie Getränke-, Obst- und Gemüsehändler.

Allerdings muss nicht auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden, doch dadurch werden Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt über die Höhe der Warenentnahme vermieden und der Zeitaufwand für die umfangreichen Einzelaufzeichnungen fällt weg.

Hinweis: Die Pauschbeträge für das Jahr 2019 finden Sie im [Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12.12.2018](#).

Umsatzsteuer

Erstattung der Umsatzsteuer an Bauträger

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Bauträger, der rechtsirrig davon ausgegangen ist, als Leistungsempfänger Steuerschuldner für von ihm bezogene Bauleistungen zu sein, das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung ohne Einschränkung geltend machen kann. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen verworfen.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betrifft nahezu die gesamte Bauträgerbranche, die in der Vergangenheit Wohnungen ohne Vorsteuerabzug errichtet und umsatzsteuerfrei verkauft („geliefert“) hat. Das Bundesfinanzministerium ist hier über einen mehrjährigen Zeitraum bis zum Februar 2014 davon ausgegangen, dass diese Bauträger Steuerschuldner für die von ihnen bezogenen Bauleistungen seien. Diese Verwaltungspraxis hatte der Bundesfinanzhof bereits 2013 verworfen. Vordergründig eröffnete sich dadurch die Möglichkeit eines Wohnungsbaus ohne

Umsatzsteuerbelastung: Im Hinblick auf die ausdrückliche Weisungslage der Finanzverwaltung konnten Bauunternehmer darauf vertrauen, die von ihnen erbrachten Bauleistungen nicht versteuern zu müssen. Der Bauträger war entgegen der Annahme der Finanzverwaltung nach der Bundesfinanzhof-Rechtsprechung von vornherein kein Steuerschuldner.

2014 hat der Gesetzgeber hierauf mit einer Neuregelung reagiert, die seitdem die Steuerschuldnerschaft im Baubereich eindeutig regelt. Zudem wurde der Vertrauensschutz beim Bauunternehmer für die Vergangenheit gesetzlich eingeschränkt. Letzteres hat der Bundesfinanzhof bereits im Wesentlichen gebilligt. Ungeklärt war bislang, ob die Finanzverwaltung zur Verhinderung von Steuerausfällen, die in einstelliger Milliardenhöhe befürchtet werden, berechtigt ist, Erstattungsverlangen der Bauträger für Leistungsbezüge bis zum Februar 2014 nur nachzukommen, wenn der Bauträger Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachzahlt oder für die Finanzverwaltung eine Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Bauträger besteht.

Diese Einschränkungen sind nach dem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs rechtswidrig. Nach Auffassung der Richter war zentrale Streitfrage dabei, ob der Bauträger treuwidrig handelt, wenn er von seinem Finanzamt die Rückgängigmachung der bei ihm rechtswidrig vorgenommenen Besteuerung verlangt, ohne Umsatzsteuer an die Bauunternehmer zu zahlen, von denen er Bauleistungen bezogen hat. Dies sei zu verneinen, so das Gericht. Die Annahme eines treuwidrigen Urteils komme danach nicht in Betracht, wenn die Finanzverwaltung wegen einer rechtlichen Fehlbeurteilung die entscheidende Ursache für eine unzutreffende Besteuerung gesetzt habe.

Teilnahme an einem Pferderennen stellt grundsätzlich keine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung dar und ist somit nicht umsatzsteuerbar

Eine GmbH, deren Zweck u. a. im Kauf und Verkauf sowie der Ausbildung von Pferden bestand, erklärte Umsätze aus Verkaufserlösen und Preisgeldern und machte Vorsteuern aus dem Kauf von Pferden, eines Lkw mit Anhänger sowie eines Pkw geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug der geltend gemachten Vorsteuerbeträge. Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage der GmbH unter Hinweis auf das Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen ab.

Die Revision vor dem Bundesfinanzhof hatte Erfolg. Das Finanzgericht sei bei seiner Entscheidung noch von der Umsatzsteuerbarkeit aller Umsätze aus der Teilnahme an Pferderennen sowie einer hierauf beruhenden Unternehmerstellung der GmbH ausgegangen. Der Bundesfinanzhof habe sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angeschlossen, wonach die Teilnahme an einem Pferderennen grundsätzlich keine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstelle. Etwas anderes gelte lediglich, wenn für die Teilnahme ein Antrittsgeld oder eine andere unmittelbare Vergütung gezahlt werde. Das Finanzgericht werde im zweiten Rechtsgang insbesondere zu prüfen haben, ob die von der GmbH erklärten Umsätze aus Pferderennen in voller Höhe auf (nicht steuerbare) Preisgelder entfallen oder ob darin auch steuerbare Antrittsgelder enthalten sind.

Das Urteil habe zudem über den entschiedenen Fall hinaus Bedeutung für die Steuerbarkeit von ähnlichen Tätigkeiten, die mit einer ungewissen Entgelterwartung ausgeübt werden, wie z. B. die Teilnahme an Pokerturnieren.

Vorsteuerabzug für Lamborghini

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer eines Reinigungsunternehmens schaffte einen Lamborghini Aventador an (Bruttokaufpreis 298.475 Euro) und ordnete das Fahrzeug vollständig dem unternehmerischen Bereich zu. Die Privatnutzung versteuerte er nach der 1 %-Methode. Die Gesellschaft erzielte in den Streitjahren ein Betriebsergebnis von rd. 90.000 Euro bzw. rd. 100.000 Euro. Die Klägerin berief sich darauf, dass der Lamborghini zwar ein teures, gleichwohl serienmäßig hergestelltes Fahrzeug sei. Dem Geschäftsführer sei es in der Vergangenheit immer wieder gelungen, über seine Sportwagenkontakte neue Kunden zu gewinnen. Überdies sei die Nutzung des Fahrzeugs lohnversteuert worden, sodass lediglich der Differenzbetrag von unter 1.000 Euro zwischen monatlicher Abschreibung (Afa) und Lohnsteuer in Rede stehe. Jedenfalls müsse ein Vorsteuerbetrag für ein angemessenes Fahrzeug, beispielsweise einen Mercedes Benz der S Klasse, berücksichtigt werden.

Das Finanzgericht Hamburg hat jeglichen Vorsteuerabzug verneint, weil es sich bei den Aufwendungen ihrer Art nach um unangemessenen Repräsentationsaufwand handele. Der Lamborghini Aventador, bei seiner Markteinführung dargestellt als "Supersportwagen, unter dessen transparenter Motorhaube ein

6,5 Liter-V-12 Mittelmotor-Herz mit 515 kW/700 PS pocht, das den 1.575 Kilogramm schweren Italiener in nur 2,9 Sekunden auf Tempo 100 katapultiert“, sei seinem Erscheinungsbild nach der Prototyp eines Sportwagens, der trotz serienmäßiger Herstellung im Straßenbild Aufsehen erzeuge, der sportlichen Betätigung diene und geeignet sei, ein Affektionsinteresse des Halters auszulösen und typisierend den privaten Interessen des Gesellschafter-Geschäftsführers zu dienen. Eine “Saldierung” der Afa-Beträge mit der Lohnsteuer des Geschäftsführers sei zudem auch nicht vorzunehmen. Dem Abzugsverbot unterliege auch solcher unangemessene Repräsentationsaufwand, den ein Steuerpflichtiger über seinen Arbeitnehmer im betrieblichen Interesse mache.

Arbeits-/Sozialrecht

Arbeitsvertragsschluss auch durch Stillschweigen möglich

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschied in einem rechtskräftigen Urteil, dass ein Arbeitsvertrag auch dadurch zustande kommen kann, indem der Arbeitnehmer seine Arbeit in einem Betrieb tatsächlich aufnimmt und der Arbeitgeber diese Arbeit annimmt. Nach Auffassung des Gerichts führt ein tarifliches Schriftformgebot für den Abschluss eines Arbeitsvertrags in der Regel nicht dazu, dass ein durch tatsächliches Handeln zustande gekommener Arbeitsvertrag unwirksam wird.

Im vorliegenden Fall arbeitete der klagende Arbeitnehmer zunächst bei einem Konzernunternehmen. Weil dort die Schließung des Standortes absehbar war, wurde für den Kläger eine wohnortnahe Beschäftigung in einem anderen Konzernunternehmen gesucht. Die konzernangehörige Beklagte übersandte dem Kläger dazu diverse Willkommensinformationen und der zukünftige Vorgesetzte erklärte dem Kläger, dass dieser am 01.06.2016 bei der Beklagten anfangen werde. Zwar bestätigte der Kläger in einer mit den Willkommensinformationen beigefügten Einver-

ständniserklärung, dass er mit Tätigkeit und Bezahlung einverstanden sei, doch zum Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages kam es nicht. Am 01.06.2016 nahm der Kläger seine Arbeit bei der Beklagten auf und wurde vertragsgerecht vergütet. Im September 2016 wurde ihm mitgeteilt, dass ein Fehler vorliege. Der ehemalige Arbeitgeber habe den Kläger und weitere Mitarbeiter an die Beklagte im Wege der Arbeitnehmerüberlassung verliehen. Daher bestehe kein Arbeitsverhältnis zur Beklagten. Das Arbeitsgericht Kiel hatte der Klage des Arbeitnehmers auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat das Urteil des Arbeitsgerichts bestätigt.

Fristlose Kündigung wegen Verweigerung von zugewiesener Home-Office-Arbeit unwirksam

Der Kläger war als Ingenieur beschäftigt. Sein Arbeitsvertrag enthielt keine Regelungen zu einer Änderung des Arbeitsorts. Nach einer Betriebsschließung erhielt er das Angebot seines Arbeitgebers, seine Tätigkeit im "Home-Office" zu verrichten. Der Ingenieur war hierzu nicht bereit. Daraufhin wurde sein Arbeitsverhältnis durch seinen Arbeitgeber aus wichtigem Grund wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung gekündigt.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat die Kündigung, wie schon das Arbeitsgericht vorher, für unwirksam gehalten. Der klagende Ingenieur sei arbeitsvertraglich nicht verpflichtet gewesen, die ihm angebotene Telearbeit zu verrichten. Der Arbeitgeber könne ihm diese Tätigkeit nicht aufgrund seines arbeitsvertraglichen Weisungsrechts einseitig zuweisen, da sich die Umstände der Telearbeit in erheblicher Weise von einer Tätigkeit, die in einer Betriebsstätte zu verrichten sind, unterscheiden. Dass Arbeitnehmer z. B. zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf an einer Telearbeit interessiert sein können, führe nicht zu einer diesbezüglichen Erweiterung des Weisungsrechts des Arbeitgebers.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Februar/März 2019

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		11.02.2019 ¹	11.03.2019 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	11.03.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	11.03.2019
Umsatzsteuer		11.02.2019 ²	11.03.2019 ³
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung		11.02.2019	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	14.02.2019	14.03.2019
	Scheck ⁵	08.02.2019	08.03.2019
Gewerbesteuer		15.02.2019	Entfällt
Grundsteuer		15.02.2019	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	18.02.2019	Entfällt
	Scheck ⁵	12.02.2019	Entfällt
Sozialversicherung ⁶		26.02.2019	27.03.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2019/25.03.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.